

Einsatz eines PC im Versorgungsausgleich (Teil 1)

Dr. Peter Friederici

I. Einführung

Das Bundesverfassungsgericht hat am 31. Mai 1983 (Aktenzeichen: 1 BvL 34/79, * abgedruckt in der Familienrechtszeitung 1983, Seite 787) entschieden, daß die Übertragung der Durchführung des Versorgungsausgleichs „einschließlich der damit verbundenen Berechnungen richterliche Tätigkeit“ ist. Die Tragweite dieser Entscheidung kann nur ermessen, wer die Komplexität des Rechtsinstitutes Versorgungsausgleich (fortan: VA) kennt. Die Grundsätze des VA finden sich in § 1587 Abs. 1 BGB: „Zwischen den geschiedenen Ehegatten findet ein VA statt, soweit für sie oder eine von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587 a Abs. 2 genannten Art begründet oder aufrechterhalten worden sind.“ Nach der Legaldefinition des § 1587 Abs. 2 BGB beginnt die Ehezeit am 1. Tag des Monats der Eheschließung und endet mit dem letzten Tag des Monats, der der Zustellung der Antragschrift vorausgeht. Haben die Parteien am 14. Juli 1972 geheiratet und wurde der Scheidungsantrag am 23. Dezember 1985 zugestellt, so steht somit die Ehezeit fest: die Zeit vom 1. Juli 1972 bis 30. November 1985.

Von Amtswegen zu ermitteln sind alle Anrechte und Aussichten auf eine Versorgung, insbesondere Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung, des Beamtenrechtes, der betrieblichen Altersversorgung, sonstige Renten- oder wiederkehrende Leistungen und Renten aus Versicherungsverträgen. Im Wege der Bilanzierung für jeden Ehegatten wird zunächst die Summe aller Anrechte für jeden getrennt festgestellt und derjenige mit den werthöheren Anwartschaften muß die Hälfte des Wertunterschiedes an den anderen Ehegatten abgeben (§ 1587 a Abs. 1 BGB). Grundsätzlich erfolgt der Ausgleich durch rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichtes; mit der Rechtskraft der Entscheidung erfolgt unmittelbar der Rechtsübergang. Die eigentliche Problematik des VA liegt nicht in der Ermittlung der Anrechte, sondern in den unterschiedlichen Strukturen der Versorgungssysteme begründet. Anwartschaften, die nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise steigen wie der Wert beamtenrechtlicher Anwartschaften oder solcher aus der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. dynamische Rechte) können in den Ausgleich erst nach einer systemangleichenden Berechnung einbezogen werden. Dies erfordert einige Rechenoperationen mit unterschiedlichen Rechenfaktoren, die vom Ende der Ehezeit und dem Alter des Anspruchsinhabers bestimmt werden. Die seit

01. 07. 1977 bestehenden Familiengerichte wurden aus diesem Grunde ausreichend mit Tischrechnern versehen. Schon bald war festzustellen, daß die mit diesen Rechnern erzielten Ergebnisse nicht exakt genug waren. Ein Grund hierfür war, daß bei Eingabe der Rechenfaktoren Eingabefehler unterliefen. Verwunderlich ist dies nicht, wenn man sich beispielhaft einige Faktoren aus der Rechengrößenverordnung ansieht:

Rechengröße Nr. 4: Ende der Ehezeit 1979
0.01688016
Ende der Ehezeit 1980
0.01604570.

Das bei dieser Multiplikation gewonnene Ergebnis ist nach herrschender Meinung auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden (5/4). Die Umwandlung gezahlter Beiträge — hierum handelt es sich bei dem vorstehenden Rechengang — in Werteinheiten zeigt schnell, daß neben Eingabefehlern auch die Struktur des jeweilig verwandten Rechners unterschiedliche Ergebnisse zur Folge hat. Dies insbesondere dann, wenn eine Rechenkette abgearbeitet werden muß mit Wechsel in den Kommastellen und der Rundung. Die Ursachen hierfür sind leicht festzustellen: Die Anzeige (Display) stimmt mit dem internen Rechenwerk häufig nicht überein. Hinzu kommt, daß Tischrechner regelmäßig nicht über die erforderliche Festkommaeinstellung für diese Art der Berechnungen verfügen. Die hierdurch oft entstehenden geringen Abweichungen im Ergebnis irritieren nicht nur, sondern haben auch im VA letztlich erhebliche Auswirkungen aufgrund der Rentendynamik. Eine 1977 übertragene monatliche Rentenanwartschaft von 300,— DM entwickelt sich nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung fort. Schon im ersten Halbjahr 1985 hat die Anwartschaft von 300,— DM per 1977 einen Zahlungswert von 391,— DM monatlich. Schon dieser Zahlenvergleich zeigt, daß Ungenauigkeiten in der Berechnung nach Jahren merkbare Auswirkungen zur Folge haben und aus diesem Grunde nicht vernachlässigt werden dürfen.

II. Der Einstieg in die EDV

Nach wenigen Monaten praktischer Erfahrungen stand für den Verfasser fest, daß diese fehlerbelasteten Berechnungen nur durch technische Hilfen in Zukunft vernünftig bewältigt werden können. Aufgrund der immer wiederkehrenden Rechenkettens war es geradezu auch zwingend, diese einem Rechner anzuvertrauen.

en, um für die Vielzahl von Rechtsfragen mehr Zeit zu gewinnen. Der erste Schritt, wie jetzt nach Jahren gesagt werden kann: in die richtige Richtung — begann mit einem Tischrechner, der die nicht — flüchtige Speicherung der logisch verknüpften Rechenfaktoren erlaubte. Die Kapazität dieses Rechners war jedoch schnell erschöpft, denn mindestens ein Mal kalenderjährlich werden die Rechengrößen gemäß Rechengrößenverordnung ergänzt bzw. verändert und aufgrund der unterschiedlichen Prozeßdauer bestand schon 1979 die Notwendigkeit, die verschiedenen Rechenkettens für die Jahre 1977, 1978 und auch 1979 jeweils zur Verfügung zu haben. Da die jeweiligen Rechenfaktoren, von denen vorstehend nur einige wenige beispielhaft erwähnt wurden, von dem Ende der Ehezeit abhängig sind, war es naheliegend, nach einem Rechner Ausschau zu halten, der nach Eingabe des Endes der Ehezeit die jeweilige Selektion vornimmt, die überprüften Rechengrößen somit sofort zur Verfügung stehen. Die Irrungen und Fehler, die auf diesem Wege unterliefen, sollen hier nicht weiter geschildert werden. Das wichtigste Ergebnis dieser — zugegebenen etwas mühsamen — Einarbeitung in die Welt des Computers hatte aber den Vorteil, daß das Verständnis für diese neue Maschinenart nicht nur geweckt, sondern auch gefestigt wurde und letztlich die Überzeugung entstand, daß Computer ausschließlich Maschinen sind, die als „nützliche Idioten“ dasjenige ausführen, was vorher der Mensch an Überlegung konzipiert und der Maschine übertragen hat. Seit nunmehr über zwei Jahren arbeitet der Verfasser mit einer Anlage der Firma Epson (HX 20, Bildschirm, Doppel-Diskettenlaufwerk und Drucker FX 100), die in der relativ leicht verständlichen Programmiersprache Microsoft-Basic programmiert wird. Diese Angaben erfolgen ausschließlich zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen. Es ist selbstverständlich, daß eine Vielzahl von anderen Anlagen ebenso gut — wenn nicht vielleicht noch besser — für die jeweiligen Arbeiten eingesetzt werden können. Der Vorteil einer Anlagenkonfiguration, wie vorstehend beschrieben, ist, daß aufgrund des Einsatzes eines Bildschirms und eines Diskettenlaufwerkes nicht nur bloße Berechnungen, sondern auch Berechnungen integriert in Textverarbeitung durchgeführt werden können. Die relativ geringe Speicherkapazität des Rechners selber wird mehr als ausgeglichen durch das Doppel-Diskettenlaufwerk und der Rechner selber hat den Vorteil, daß er über eine normale Schreibmaschinentastatur verfügt, so daß sowohl bei der Erstellung von Programmen als auch bei der späteren Eingabe von Daten und Bezeichnungen bei Abarbeitung von Programmen gute Schreibmaschinenkenntnisse ausreichen mit der Folge, daß Eingabefehler so gut wie nicht erfolgen.

III. Erstellung eines Gesamtkonzeptes

Die zeitaufwendigste und wohl wichtigste Aufgabe war es, zunächst aufgrund der praktischen Erfahrungen diejenigen Unterlagen zu sammeln, die für verschiedene Berechnungen einschlägig sind. Gleichzeitig

war es aber auch erforderlich, einen Arbeitsplan zu erstellen, denn alle denkbaren Berechnungen in kürzester Zeit anwendungsreif zu erstellen, war logisch von vornherein auszuschließen. Die Zusammenstellung der notwendigen Rechenfaktoren bereitete keine Probleme, da mit diesen Tabellen täglich gearbeitet werden mußte. Es stand somit von Beginn an fest, daß die Rechengrößenverordnung und die Barwertverordnung nicht flüchtig gespeichert werden müssen mit der Möglichkeit des jederzeitigen Zugriffes auf jeden Rechenwert innerhalb der unterschiedlichen Arbeitsprogramme. Ein besonderes Problem bei der Aufbereitung stellte die Rechengrößenverordnung dar, deren Werte von der Veränderung der gesetzlichen Rentenversicherung unmittelbar abhängig sind. Die Rechengrößen sind auch nicht ab Inkrafttreten der Rechtsgrundlagen zum Versorgungsausgleich (01.07.1977) einheitlich veröffentlicht, sondern beginnen teilweise schon im Jahre 1967. Hinzu kommt, daß in einem logisch vorgegebenen Rechenvorgang die anzuwendenden Rechengrößen nicht zu einheitlichen Stichtagen einer Veränderung unterliegen, sondern teilweise zeitlich gestaffelt. Die Rechengröße Nr. 5 beträgt für die Zeit von Januar bis August 1983 0,01797914 und für die Zeit ab September bis Dezember 1983 hingegen 0,01749322. Die in demselben Rechenablauf zu verwendende Rechengröße Nr. 2 lauten hingegen für das erste Halbjahr 1983 auf 0,3012375 und für das zweite Halbjahr 1983 0,3180625. Außerdem war zu berücksichtigen, daß die Rechengrößen Nr. 1 bis 4 unterscheiden zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten einerseits und der Rentenversicherung nach der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits; eine derartige Unterscheidung entfällt hingegen bei der Rechengröße Nr. 5 und 6. Aufgrund der regional unterschiedlichen Häufigkeit der Anwendung der Rechengrößen für die knappschaftliche Rentenversicherung ergab sich sachlogisch zunächst eine Trennung zwischen der Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung einerseits und der knappschaftlichen Rentenversicherung andererseits. Die Aufnahme der Rechengrößen jeweils in unterschiedlichen Dateien bereitet keine Probleme, hingegen dann der Zugriff auf die jeweiligen Daten, gesteuert von dem Ende der Ehezeit. Aufgrund der praktischen Erfahrungen in einem familienrichterlichen Dezernat kam hinzu, daß von vornherein von der Anwendungshäufigkeit her nur ein konkretes Bedürfnis bestand, für das aktuelle Kalenderjahr und zwei bis maximal drei zurückliegende Kalenderjahre die Daten jederzeit in Zugriff zu haben. Aufgrund der statistisch durchschnittlichen Verfahrensdauer und eigener Erfahrungen war zu unterstellen, daß länger als drei Jahre zurückliegende Daten anzuwenden sind, daß man diese Fälle zwecks Erleichterung des Programmieraufwandes ausscheiden konnte. Bedingt durch die Steuerung der Rechenfaktoren durch das Ende der Ehezeit und um den Programmieraufwand auch im Hinblick auf spätere Änderungen niedrig zu halten und damit den Arbeitsablauf zu beschleunigen, wurde letztendlich folgendes System gewählt:

Die einzelnen Rechengrößen (Nr. 1—6) der Rechengrößenverordnung wurde nicht jeweils für sich getrennt in Dateien abgespeichert, sondern es wurden Dateien angelegt, die sich ausschließlich auf das jeweilige Ende der Ehezeit beziehen und die auf dieses Ende der Ehezeit bezogenen Rechengrößen Nr. 1—6 enthalten. Für das Jahr 1983, um ein Beispiel zu wählen, ergeben sich somit drei Dateien, denn die Rechengrößen Nr. 1, 2 und 6 sind für das erste und zweite Halbjahr unterschiedlich veröffentlicht, die Rechengrößen Nr. 3, 4 und 5 hingegen haben für die Zeit von Januar bis August und dann von September bis Dezember einen unterschiedlichen Wert. Die Datei Nr. 1 für 1983 enthält somit alle Rechengrößen, die Gültigkeit haben bis Juni 1983 einschließlich, die Datei 1983 Nr. 2 die Rechengrößen Nr. 1—6 ausschließlich für den Monat Juli und die Datei 1983 Nr. 3 die ab August bis Dezember 1983 geltenden Rechengrößen Nr. 1—6. Der Vorteil dieser Aufgliederung ist, daß in einem Programm selber nur noch eine zweifache Abfrage erforderlich ist. Nach Eingabe des Endes der Ehezeit nach Monat und Jahr (hier also 1983) erfolgt zunächst die Verzweigung in ein Unterprogramm für 1983. Wenn der letzte Ehemonat der Variablen EZ zugewiesen wurde, erfolgt die Selektion der jeweils zutreffenden Datei, die die Rechenfaktoren 1—6 für diesen Monat enthält, ganz einfach wie folgt:

```
IF EZ = 7 GOTO ...
IF EZ < 7 GOTO ... ELSE GOTO ...
```

Die jeweilige Verzweigung bedingt, daß die für das Ende der Ehezeit zuständige Datei eröffnet wird und eine Übernahme der Rechengröße Nr. 1—6 in das Arbeitsprogramm erfolgt. Diese Aufgliederung hat weiterhin den Vorteil, daß bei Erstellung des jeweiligen Arbeitsprogrammes zunächst nach Eingabe des Endes der Ehezeit (Monat und Jahr) sofort die vollständigen Rechengrößen für die weitere Bearbeitung zur Verfügung stehen. Außerdem erleichtert dieser Aufbau die Aktualisierung des Programmes bei Veränderung bzw. Ergänzung der Rechengrößen. Aufgrund mehrjähriger Erfahrungen wird die älteste Datei — das also am längsten zurückliegende Ende der Ehezeit — ersetzt durch das aktuellste Ende der Ehezeit, ohne daß der Programmaufbau verändert werden muß oder die Zahl der Dateien zu unübersichtlich wird bzw. die Kapazität des Rechners sich insoweit erschöpft. Um das jeweilige Arbeitsprogramm auch für Nichteingeweihte sicher und verständlich zu machen hat es sich bewährt, zu Beginn des Programmes auf dem Bildschirm (bzw. Display) anzeigen zu lassen, für welche Jahre die Berechnung erfolgen kann und außerdem in das Programm selber eine Fehlersperre einzubauen des Inhaltes, daß bei Eingabe eines Kalenderjahres, für das Rechengrößen nicht — oder nicht mehr — vorgesehen sind, eine entsprechende Anzeige erfolgt und der Programmablauf zurückkehrt zu der ersten Eingabe des Endes der Ehezeit, ausgehend davon, daß evtl. ein falsches Kalenderjahr eingegeben wurde. Dies sieht im Programm wie folgt aus:

```
10 Print „Berechnungen für 1980 bis 1985“
20 INPUT „Ende der Ehezeit: MM, JJJJ :“, EZ, EZJ
30 IF EZJ < 1980 GOTO 50
40 IF EZJ > 1985 GOTO 50
50 Print „Dieses Jahr kann nicht bearbeitet werden!“:
GOTO 10
```

Aufgrund dieses kleinen Zwischenprogrammes ist sichergestellt, daß nicht die Eingabe der für die Berechnung erforderlichen Variablen erfolgt und letztlich ein Ergebnis ausgedruckt wird, das — aufgrund gewisser Computergläubigkeit — als richtig angenommen wird, sachlich aber in keinsten Weise haltbar ist. Nur am Rande soll erwähnt werden, daß Plausibilitätsprüfungen ständig in jedes Programm eingebaut sein müssen, so daß zum Beispiel die Eingabe der Zahl 13 für einen Monat mit einer Fehlermeldung beantwortet wird, ebenso wie die Eingabe des Kalenderjahres nur mit zwei oder drei Ziffern. Die Aufnahme des Kalenderjahres mit 4 Ziffern findet seinen Grund darin, daß bei den verschiedenen Berechnungen eine Hochrechnung jeweils auf das 65. Lebensjahr notwendig ist mit der Folge, daß die Jahrtausendwende überschritten wird. Um in diesen Fällen Berechnungsfehler zu vermeiden, wäre es bei einer zweistelligen Jahreseingabe erforderlich, grundsätzlich die Eingabezahl zu ergänzen, was einen unnötigen zusätzlichen Programmaufwand erfordert.

Außer den vorstehend erwähnten Rechengrößen ist es erforderlich, die insgesamt sieben Tabellen der Barwertverordnung in getrennten Dateien zu speichern. Zwar kann man davon ausgehen, daß nur wenige der Tabellen tatsächlich für die verschiedenen Berechnungen ausreichend häufig benötigt werden. Welche Tabelle jedoch zur Anwendung kommt ist eine Rechtsfrage, die der jeweilige Programmanwender selbständig entscheiden muß. Neben jeweiligem Arbeitsprogramm ist daher nicht eine automatische Selektion der jeweiligen Tabelle der Barwertverordnung vorzusehen — was auch gar nicht möglich ist —, sondern welche Tabelle zur Anwendung kommt, ist durch Abfrage und Eingabe festzustellen. Die verschiedenen Tabellen der Barwertverordnung unterliegen einer unterschiedlichen Systematik. Die Tabellen 1, 2, 4 und 5 bestimmen bis zum 25. Lebensjahr ein und denselben Tabellenwert und ebenfalls ab dem 65. Lebensjahr, die Tabellen 3 und 6 hingegen weisen denselben Tabellenwert bis zum 29. Lebensjahr, ab dem 65. Lebensjahr hingegen erneut denselben Wert aus. Die Tabelle 7 weist insoweit eine Besonderheit aus, daß bis zum 25. Lebensjahr ein und derselbe, aber erst ab dem 85. Lebensjahr erneut ein gleichbleibender Wert anzuwenden ist. Gemeinsam haben somit die Tabellen 1 bis 6, daß ab dem 65. Lebensjahr ein unveränderter Tabellenwert zur Anwendung kommt und nur die Tabelle 7 dieser Systematik erst ab dem 85. Lebensjahr folgt. In den Tabellen 3 und 6 der Barwertverordnung ist nicht für jedes Lebensalter zwischen dem 25. und 65. Lebensjahr ein unterschiedlicher Wert angegeben, sondern es sind verschiedene Altersgruppen zusammengefaßt. Für die Speicherung bedeutet dies aber nur, daß

die Tabellen 1 bis 6 so aufgebaut sein müssen, daß für die Altersgruppen 25 bis 65 für jedes Lebensalter getrennt ein Wert zu speichern ist, bei der Tabelle 7 hingegen ab dem 25. Lebensjahr bis einschließlich des 85. Ausgehend davon, daß das aktuelle Lebensalter am Ende der Ehezeit schnell und einfach berechnet werden kann, bietet es sich an, das Lebensalter unmittelbar als Selektionsbegriff für den jeweiligen Tabellenwert zu verwenden mit der Folge, daß die Speicherplätze 1 bis 24 in den jeweiligen Dateien unbesetzt bleiben und bei den Tabellen 1 bis 6 die Speicherplätze 25 bis 65

belegt sind, bei der Tabelle 7 von 25 bis 85. Durch die Aufgliederung und Einzelabspeicherung ab dem 25. bis einschließlich 65. Lebensjahr sind Abfragedifferenzierungen nicht mehr erforderlich. Der unmittelbare Zugriff kann bei den Tabellen 1 bis 6 somit ausschließlich durch das festgestellte Lebensalter direkt erfolgen. Nur bei Anwendung der Tabelle 7 muß programmtechnisch dafür Vorkehrung getroffen werden, daß unterschiedliche Rechengrößen bis zum 85. Lebensjahr gespeichert sind.

(wird fortgesetzt)

Aufwendungen für Hand-Held Computer als Werbungskosten

Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat mit Rund-erlaß vom 4. 10. 85 (S 2354 A — St 12) in folgender Form ihren Standpunkt zu der Frage festgelegt, ob die Aufwendungen für Hand-Held Computer als Werbungskosten behandelt werden können. In dem Erlaß wird einleitend „auf eine Computergruppe hingewiesen, die preislich zwischen den sog. Home-Computern und Personal-Computern liegt“. Anschließend heißt es dann:

„Hierbei handelt es sich um sog. Hand-Held Computer (tragbare Geräte) oder auch Aktentaschen- bzw. Pocket-Computer genannt. Diese Geräte verfügen über eine eigene Anzeige und sind aufgrund ihrer technischen Gestaltung regelmäßig nur für eine berufliche Verwendung gedacht und geeignet. Insbesondere liegt bei ihnen keine grundsätzliche Eignung für Heim- und Videospiele vor.

In diesem Zusammenhang sind beispielhaft folgende Geräte zu nennen:

- Epson HX 20
- Epson PX 8
- Epson PX 4
- Olivetti M 10
- Tandy Mod 100
- Casio-Pockets.

Es bestehen keine Bedenken, bei mitführbaren Computern generell von einer so gut wie ausschließlich beruflichen Nutzung auszugehen, falls die berufliche Nutzung glaubhaft gemacht ist.“

Damit dürfte die in einem beruflichen Umfeld angesichts dieses Gerätetyps und der dafür verfügbaren Software ohnehin merkwürdige These von der „grundsätzlichen Eignung für Heim- und Videospiele“ als erledigt zu betrachten sein.